Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 6619.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 18. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung von Barmen darauf angetragen haben, der Gemeinde Barmen zur Bestreitung der Kosten zur Ausführung der in nächster Zeit erforderlichen Schul-, Wege- und Brückenbauten und sonstigen Anlagen die Aufnahme einer weiteren Anleihe von 150,000 Thalern, geschrieben Einhundert funfzig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen, welche im Anschlusse an die nach dem Privilegium für die Stadt Barmen vom 27. Januar 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 53. ff.) ausgefertigten in drei Serien unter den Buchstaben A. B. C. zu Apoints von 500 Thalern, 200 Thalern und 100 Thalern, unter fortlaufender Nummer für jede Serie, auszugeben sind, und zwar: 90,000 Thaler in Apoints zu 500 Thalern unter dem Buchstaben A. und den fortlaufenden Nummern von 501. bis 680.; 40,000 Thaler in Apoints zu 200 Thalern unter dem Buchstaben B. und den fortlaufenden Nummern 501. bis 700.; 20,000 Thaler in Apoints zu 100 Thalern unter dem Buchstaben C. und den fortlaufenden Nummern von Nr. 501. bis 700. Die Ausstellung der Obligationen, welche mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen sind, erfolgt nach dem durch das vorbezeichnete Privilegium vom 27. Januar 1862. vorgeschriebenen Schema, und ist denselben ein Abdruck dieses und des Privilegii vom 27. Januar 1862. beizufügen. Im Uebrigen finden auch auf die nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden 150,000 Thaler städtischer Obligationen die in dem mehrgedachten Privilegium vom 27. Januar 1862. enthaltenen Bestimmungen vollständige Anwendung, mit alleiniger Ausnahme des §. 3., der dahin modifizirt wird, daß „die Mitglieder der nach Vor-

Ausgegeben zu Berlin den 30. April 1867.

schrift dieses Paragraphen bestellten Schuldentilgungs-Kommission, welche auch mit den die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der nach diesem Privilegium zu emittirenden Obligationen betreffenden Geschäften zu betrauen ist, für die treue Befolgung der Bestimmungen hinsichtlich dieses Privilegii von Unserer Regierung zu Düsseldorf mit Verweisung auf den in ihrer bezeichneten Eigenschaft geleisteten Eid zu verpflichten sind."

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6620.) Allerhöchster Erlaß vom 1. April 1867., betreffend die Einführung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die Rechtsverhältnisse der Militairpersonen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866. und die Gesetze vom 24. Dezember 1866. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Ich sende Ihnen auf den Bericht vom 18. März d. J. anliegend die Zusammenstellung verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen mit der Bestimmung zurück, daß die in die Zusammenstellung aufgenommenen Vorschriften auch in denjenigen Landestheilen in Kraft treten sollen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866. (Gesetz-Samml. S. 555.) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 875. und 876.) mit der Preußischen Monarchie vereinigt sind, indem die in diesen Landestheilen geltenden Gesetze, soweit sie abweichende Vorschriften enthalten, hierdurch aufgehoben werden.

Dieser Mein Erlaß nebst der Zusammenstellung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. April 1867.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. zur Lippe.

An den Kriegsminister und den Justizminister.

Zusammenstellung

verschiedener Vorschriften des Preußischen Rechts über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militairpersonen.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militairpersonen.

1) Die Militairpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonorts.

   §§. 12. und 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung, Kabinetsorder vom 2. November 1833. (Gesetz-Samml. S. 290.).

2) Bei minderjährigen, oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

   Deklaration vom 31. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 155.).

3) Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

   §. 43. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts, §. 13. Anhang zum §. 48. Titel 2. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

4) Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

   §. 45. Titel 10. Thl. II. Allgem. Landrechts.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militairpersonen.

1) Soll ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat vor ein Civilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem

dem Chef der Kompagnie oder Eskadron (oder Batterie) zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten Offizier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

§. 54. Anhang zum §. 19. Titel 7. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven, bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Offiziers als Partei oder Zeuge bei dem Militairgericht leichter als bei dem kompetenten Civilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

§. 55. a. a. O.

III. Vorschriften über das Zwangsvollstreckungs-Verfahren gegen Militairpersonen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Exekution gegen Militairpersonen wird in der Regel von den Civilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militairgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Civilgerichts zu achten (Paritionsbefehl).

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Paritionsbefehl erlassen sei, ausgesetzt.

§. 149. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung,
Kabinetsorder vom 4. Juni 1822. (Gesetz-Samml. S. 209.),
Kabinetsorder vom 8. September 1822. (Gesetz-Samml. S. 209.),
Kabinetsorder vom 9. Januar 1823. (Gesetz-Samml. S. 18.).

2) Der an die Militairpersonen zu erlassende Paritionsbefehl ist auch dann erforderlich, wenn die Exekution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr

ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnisonorte befinden.

§. 150. Anhang zum §. 26. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

3) Der Paritionsbefehl wird von dem zuständigen Militairgericht erlassen. Die Militairbehörden, an welche die Requisitionen um Erlassung des Befehls gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.

Verfügungen des Justizministers vom 14. Januar 1825. und 25. Februar 1836. in v. Kamptz Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung ꝛc. (Band 25. S. 116. und Band 47. S. 325.).

4) Exekutivische Maaßregeln gegen die in Kasernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, soweit sie überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

Kabinetsorder vom 4. Januar 1833. (Gesetz-Samml. S. 3.).

B. Vorschriften über die Mobiliarexekution.

1) Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halbem Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brot angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestationseide verstattet werden.

§. 155. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere stehen den früher mit Inaktivitätsgehalt ausgeschiedenen (auf halbem Sold stehenden) Offizieren gleich.

Kabinetsorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98.).

3) Die Vorschrift (Nr. 1.), nach welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnisonorte keiner Auspfändung unterworfen werden kann,

kann, findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung.

Kabinetsorder vom 8. November 1831. (Gesetz-Samml. S. 250.).

4) Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militairbeamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

Kabinetsorder vom 8. November 1831. (Gesetz-Samml. S. 250.) in Verbindung mit §. 156. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

5) Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1. bis 4. keine Anwendung finden.

§. 157. Anhang zum §. 70. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

6) Offizieren außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militair-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden.

Kabinetsorder vom 9. März 1839. (Gesetz-Samml. S. 93.).

7) Das im Falle der Vollstreckung der Exekution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militairbeamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

Kabinetsorder vom 11. Dezember 1831. (Gesetz-Samml. von 1832. S. 2.).

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Exekution in Gehalt, Sold und Pension.

1) Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabsoffizieren und den Kompagnie- und Eskadronchefs (Batteriechefs) müssen bei Gehaltsabzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalte ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger ver-

verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Offiziere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premierlieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurkorps nicht mehr als 4 Thaler, einem Sekondelieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieurkorps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

§. 165. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

2) Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Königlicher Erlaß vom 24. Februar 1853. (Gesetz-Samml. S. 76.).

3) Bei den Generalen und anderen Offizieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Offiziere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

§. 167. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

4) Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillonskassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipagegelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

§. 166. a. a. O.

5) Die Besoldungen und Emolumente der Militairbeamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler, oder weniger, jährliches Diensteinkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Diensteinkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

§. 160. a. a. O.

6) Wenn ein Militairbeamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehaltsabzüge erleidet, dienstunfähig wird und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stellvertretung ganz oder theilweise auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

Kabinetsorder vom 21. April 1841. (Justiz-Ministerialblatt S. 182.).

7) Die Bestimmungen über die Gehaltsabzüge der Militairbeamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben, ingleichen der Pensionen (Militairgnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Kompagnien stehenden invaliden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thaler und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

§. 162. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

8) Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

§. 163. a. a. O.

9) Die Militairpersonen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

§. 168. a. a. O.

10) Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 9.) sind von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königlichen Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich, und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

Kabinetsorder vom 6. Juli 1843. (Justiz-Ministerialblatt von 1845. S. 11.).

11) Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

§. 169. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

12) Die vorstehende Bestimmung (Nr. 11.) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thaler betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thaler an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thaler

in mäßigen Abzügen aus dem Diensteinkommen eingezogen werden dürfen.

Kabinetsorder vom 11. Juni 1829. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 34. S. 115.).

13) Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigeren Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

§. 170. Anhang zum §. 108. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

14) Bei Berechnung der Gehalts- und Pensionsabzüge sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

Kabinetsorder vom 29. Mai 1834. (Gesetz-Samml. S. 70.).

15) Die Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

Kabinetsorder vom 20. März 1828. (Gesetz-Samml. S. 43.).

16) Der Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

§. 83. Anhang zum §. 1015. Titel 1. Thl. II. Allgem. Landrechts.

17) Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Offiziere, noch die mobilen Militairbeamten einen Gehaltsabzug erleiden.

Kabinetsorder vom 22. Dezember 1817. (Gesetz-Samml. von 1818. S. 8.).

18) Die Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Exekution gegen Offiziere und Militairbeamte auf Gehalts- und Pensionsabzüge gerichtet werden müssen, sind im Verwaltungswege bestimmt.

Verfügung des Justizministers vom 9. August 1853. (Justiz-Ministerialblatt S. 303.) und vom 8. Januar 1864. (Justiz-Ministerialblatt S. 14.).

19) Gehalt, Sold und Pension der Militairpersonen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme im Wege des Sicherheitsarrestes, als die Vollstreckung der Exekution in dieselben zulässig ist.

§. 197. Anhang zum §. 25. Titel 29. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personalarrestes.

1) Der Personalarrest findet gegen die im Dienst befindlichen Militairpersonen nicht statt. Dies gilt auch von dem Wechselarrest, welcher jedoch gegen Militairbeamte nicht ausgeschlossen ist.

§. 686. Titel 11. Thl. I. Allgem. Landrechts,
§. 174. Anhang zum §. 142. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung,
Kabinetsorder vom 6. Oktober 1823. (Gesetz-Samml. S. 167.),
Einführungsgesetz zur Deutschen Wechselordnung vom 15. Februar 1850. §. 5. (Gesetz-Samml. S. 53.),
Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Deutschen Wechselordnung vom 21. Mai 1863. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 357.).

2) Den im Dienste befindlichen Offizieren stehen die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten und die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere gleich.

Kabinetsorder vom 4. Mai 1837. (Gesetz-Samml. S. 98.).

3) Wegen verweigerter Vermögensmanifestation ist der Personalarrest gegen Militairpersonen nicht ausgeschlossen.

Kabinetsorder vom 6. Juni 1823. (v. Kamptz Jahrbücher Band 21. S. 262.).

4) Gegen Offiziere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personalarrest mittelst Requisition der Militairbehörden vollstreckt.

Kabinetsorder vom 6. Juni 1823. a. a. O.

5) Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militairbeamten der Personalarrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Versehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 145. Titel 24. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.

IV. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

1) Auditeure solcher Truppen, welche sich im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben, sind befugt:

   a) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich letztwilliger Verordnungen der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845. in Kriegszeiten den Militair-Gerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen;

   b) Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

   Letztwillige Verordnungen können in dem vorausgesetzten Falle auch von einem kommandirten Kriegsgericht, aus einem Offizier und einem Auditeur bestehend, aufgenommen werden.

   §. 1. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.).

2) Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (Nr. 1.) aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des Rechtsgebiets des Allgemeinen Landrechts von einem Civilgericht aufgenommen wären. Erfordern die für diese Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protokollführers, so kann dessen Stelle ein zweiter Auditeur oder ein für den speziellen Fall oder ein- für allemal vereideter Offizier oder Unteroffizier vertreten.

   §. 2. a. a. O.

3) Die aufgenommenen Verhandlungen (Nr. 1.) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen ertheilt sind, den Gerichten erster Instanz, in deren Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

   Ist das Standquartier im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Kreisgericht zu Wesel.

   §. 3. a. a. O.

V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Preußische Garnisonen im Auslande.

Die durch die Allerhöchste Order vom 19. Juli 1834. und Artikel VIII. Absatz 1. des Gesetzes vom 26. April 1851. wegen der Gerichtsbarkeit über die Preu-

Preußischen Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg getroffenen Bestimmungen können durch Königliche Verordnung auch auf andere Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, für anwendbar erklärt werden, wobei dasjenige inländische Gericht erster Instanz zu bestimmen ist, welchem die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des gedachten Gesetzes zustehen solle.

An die Stelle der Bestimmung in Nr. 3. der Allerhöchsten Order vom 19. Juli 1834., daß bei Testamentsaufnahmen im Nothfalle die §§. 194. und 200. Titel 12. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen sollen, treten die neueren Vorschriften über privilegirte militairische Testamente (Nr. VII.).

§. 13. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.).

VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militairpersonen.

Die Militairpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation von der Zahlung der Gerichtskosten und Gerichtsgebühren befreit. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militairpersonen frei von Gerichtskosten und Gebühren zu bearbeiten.

Die Sportelfreiheit entbindet nicht von Bezahlung der baaren Auslagen.

Gesetz vom 10. Mai 1851. (Gesetz-Samml. S. 622.) §. 4. Nr. 5.

VII. Vorschriften über die privilegirten militairischen Testamente.

1) In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die Personen, welche nach §. 1. und §. 18. Nr. 1. 2. 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches vom 3. April 1845. in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, unter den unter Nr. 2. angegebenen Voraussetzungen letztwillige Verordnungen auch in den unter Nr. 3. angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militairische Testamente). Die Vorrechte der Militairpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maaßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche Testamente vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

§. 4. des Gesetzes vom 8. Juni 1860. (Gesetz-Samml. S. 240.).

2) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militairische Testamente zu errichten, beginnt für die unter

 Nr. 1.

Nr. 1. bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§. 5. a. a. O.

3) Privilegirte militairische Testamente sind in gültiger Form errichtet:

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;

b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militairpersonen können die unter b. und c. erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militairärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militairgeistliche vertreten werden.

§. 6. a. a. O.

4) Die unter Nr. 3. erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

§. 7. a. a. O.

5) Die nach Vorschrift Nr. 3. c. aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (Nr. 3. a. und b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe. Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militairbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

§. 8. a. a. O.

6) Pri-

6) Privilegirte militairische Testamente verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung, oder in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§. 9. a. a. O.

7) Das privilegirte militairische Testament verliert durch Desertion des Testators seine Gültigkeit und diese wird durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§. 10. a. a. O.

8) Privilegirte militairische Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden. Gehört dieses Gericht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an den General-Prokurator bei demselben, der durch den betreffenden Landgerichts-Präsidenten die Hinterlegung bei einem Notar nach Maaßgabe der für olographische Testamente im Artikel 1007. des Civilgesetzbuches bestehenden Vorschriften veranlaßt.

§. 11. a. a. O.

9) Die Bestimmungen Nr. 1 — 8. finden auf alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der Königlichen Marine und auf alle anderen auf einem solchen Schiffe oder Fahrzeuge befindlichen Personen mit dem Augenblicke Anwendung, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat.

Die unter Nr. 6. bestimmte Frist von einem Jahre wird von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist, oder der Testator aufgehört hat, zu demselben zu gehören.

§. 12. a. a. O.

VIII. Vorschriften über die Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Kapituliren der Kinder und Pflegebefohlenen.

Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten; die Zustimmung der Eltern und Vormünder ist hierzu nicht erforderlich.

Kabinetsorder vom 10. Februar 1825. (Gesetz-Samml. S. 15.).

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).